

aprentas Schutzkonzept COVID-19

Version 3, Stand 29.05.2020 (ersetzt Version 2 vom 25.05.2020)

1. Einleitung

Der Bundesrat hat beschlossen, das Verbot für Präsenzveranstaltungen an Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie weiteren Ausbildungsstätten per 06. Juni 2020 aufzuheben. Durch passende Schutzmassnahmen kann der Unterricht in geeigneten Gruppengrössen zusätzlich zum Fernunterricht auch wieder vor Ort durchgeführt werden.

Zur Aufnahme des Präsenzunterrichts müssen Ausbildungsstätten über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Vorgaben zu Hygiene und Abstand eingehalten werden. Im Schutzkonzept muss dargestellt werden, wie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Als Grundlage hierfür dienen die [COVID-19 Grundprinzipien](#) für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung vom 13. Mai 2020 sowie weitere kantonale Vorgaben und Bestimmungen.

2. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt, welche Schutzprinzipien bei aprentas einzuhalten sind bei der Aufnahme oder Weiterführung der regulären Tätigkeit. Das Schutzkonzept richtet sich an die Bereiche der Grund- und Weiterbildung und an das Dienstleistungsangebot von aprentas. Es dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Mitarbeitenden umgesetzt werden müssen und gelten bis auf Weiteres.

3. Ziel des Schutzkonzepts

Das Ziel des Schutzkonzepts ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen insbesondere schwere COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen wie auch Mitarbeitende und Lernende steht im Fokus.

Angestrebte Ziele:

- a) Ein direkter und indirekter Schutz der besonders gefährdeten Gruppen bei aprentas und im häuslichen Umfeld der Lernenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden.
- b) Lernende, Weiterbildungsteilnehmende und Mitarbeitende können bei aprentas arbeiten, wenn sie gesund sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder in engem Kontakt standen.
- c) Die Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten und regelmässiges Händewaschen) werden eingehalten und gelten für alle.

4. Umgang mit besonders gefährdeten Personen

4.1. Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der [COVID-19-Verordnung 2](#) ausführlich geregelt.

[Besonders gefährdete Personen](#) sind zu schützen. Angesprochen sind:

- a) besonders gefährdete Lernende/Weiterbildungsteilnehmende und Mitarbeitende.
- b) gesunde Lernende/Weiterbildungsteilnehmende und Mitarbeitende, welche mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben.

Die unter a) genannten Lernenden/Weiterbildungsteilnehmenden bleiben zuhause und erhalten Fernunterricht. Für Mitarbeitende gelten die Vorgaben gemäss Kapitel 4.2.

Bei den unter b) genannten Situationen müssen individuelle Lösungen gefunden werden. Lernende/ Weiterbildungssteilnehmende sollen grundsätzlich an Präsenzveranstaltungen gehen können. Sie entscheiden jedoch – wenn Sie unter 18-jährig sind, gemeinsam mit Ihren Erziehungsberechtigten, ob Sie am Präsenzunterricht teilnehmen oder nicht. Für Mitarbeitende sind individuelle Lösungen zu suchen.

Die unter a) und b) genannten Lernenden/Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden machen ihre besondere Gefährdung, resp. die besondere Gefährdung der im gleichen Haushalt lebenden Personen, durch eine schriftliche, persönliche Erklärung geltend und legen ein ärztliches Attest vor.

4.2. Arbeitsleistung von besonders gefährdeten Mitarbeitenden

Für besonders gefährdete Mitarbeitende sollen gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 Lösungen gefunden werden. Massgeblich sind diesbezüglich die Vorgaben in Artikel 10c der COVID-19-Verordnung 2.

Mitarbeitende, welche besonders gefährdet sind, erbringen ihre Arbeitsleistung im Home-Office. Wenn Home-Office nicht möglich ist, können sie ihre Arbeit am Arbeitsort erbringen, sofern mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sichergestellt werden kann und sie diesen Massnahmen zustimmen.

Besonders gefährdete Mitarbeitende können Präsenzunterricht erteilen, sofern sie dies mit der behandelnden Ärztin, dem behandelnden Arzt absprechen und dies schriftlich belegen.

4.3. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen

Für Lernende, Weiterbildungssteilnehmende und Mitarbeitende sind die Massnahmen für [Isolation und Quarantäne](#) bindend.

Personen, welche Krankheitssymptome einer COVID aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden testen lassen.

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder durch sonstiger enger Kontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Mitarbeitende bzw. Lernende/Weiterbildungssteilnehmende nehmen zur Klärung des Weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf. Sie befolgen die Anweisungen des BAG zur Selbst-Isolation.

Der Umgang innerhalb aprentas fällt grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontaktes, sofern die Regeln eingehalten werden. Falls jedoch gehäufte Krankheitsfälle vorkommen, muss gemäss der Definition des engen Kontaktes vorgegangen und die Quarantäne umgesetzt werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsbehörden.


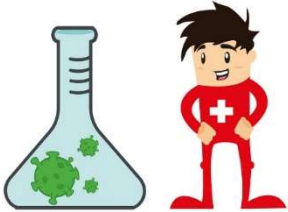
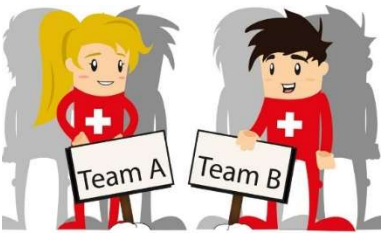

5. Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Coronavirus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz, sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Persönliche Schutzmassnahmen erfolgen nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Personen sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Händehygiene, Sauberkeit und Reinigung von Oberflächen.

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Home-Office, Fernunterricht).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z.B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, Lüftung etc.).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z.B. getrennte Gruppen, Kleingruppen, Reinigungen etc.).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p>	

Die Empfehlungen des Bundesamt für Gesundheit (BAG) bez. Hygiene- und Verhaltensregeln mit seiner Kampagne «[So schützen wir uns](#)» sind einzuhalten. Dies bedeutet konkret:

5.1. Händehygiene

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

- Alle Personen müssen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach Pausen, vor und nach Toilettengängen sowie vor und nach Besprechungen.
- An Arbeitsplätzen, wo ein Waschen der Hände mit Wasser und Seife nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.
- Beim Eingang in die Gebäude steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Es sind Einwegpapiertücher anstelle von Handtücher zu benutzen.

5.2. Distanz von zwei Meter (2m) einhalten

Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.

- In Schulzimmer, in Kurs- und Gruppenräumen, in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, in Lehrerzimmer oder anderen Räumen sind die Sitzgelegenheiten so einzurichten, dass die anwesenden Personen den Abstand von 2m untereinander einhalten können. Zusätzlich ist die Gruppengrösse an die Raumgrösse anzugleichen (4m² pro Person).
- Praktische Ausbildungen in üK-Zentren wie Werkstätten, Labors, Lehrpilot o.ä. können ohne Teilnehmerbeschränkung und unter Einhaltung des Abstands von 2m zwischen den Personen durchgeführt werden. Zusätzlich ist die Gruppengrösse an die Raumgrösse anzugleichen.
- Bei Veranstaltungen von Mitarbeitenden wie Sitzungen, Besprechungen o.ä. gibt es keine Teilnehmerbeschränkung. Die Räume sind so einzurichten, dass die anwesenden Personen den Abstand von 2m untereinander einhalten können. Zusätzlich ist die Gruppengrösse an die Raumgrösse anzugleichen (4m² pro Person).
- Auf dem Areal von aprentas (ausserhalb der Gebäude und Unterrichtsräume) sind Gruppierungen von Personen zu vermeiden und es gilt die Einhaltung der Abstandsregel.

5.3. Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2m

- Ist das Einhalten des Abstands von 2m nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein und geeignete Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden wie z.B. das Tragen einer Hygienemaske.
- Gruppentransporte mit den aprentas-Bussen werden nicht durchgeführt.
- Bei offenen Empfangsschalter, Büros, Besprechungsräume o.ä. in denen eine Distanz von 2m nicht eingehalten werden kann, sind weitere Massnahmen in Absprache mit der GSU-Abteilung zu definieren.

5.4. Reinigung

Die allgemeine Reinigung erfolgt, wo nicht anders vermerkt, durch Reinigungspersonal. aprentas stellt die bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch sicher, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Oberflächen und Gegenstände:

- Von mehreren Personen genutzte Arbeitsmittel, Werkzeuge oder Geräte sind mindestens 1 Mal täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind mindestens 1 Mal täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.

Lüften:

- Arbeitsräume, die keine künstliche Lüftung aufweisen, sind etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten zu lüften um einen ausreichenden Luftaustausch zu gewährleisten.
- Die Sitzungszimmer sind vor und nach Gebrauch zu lüften.

Sanitäre Anlagen:

- Die sanitären Anlagen sind mindestens 1 Mal täglich zu reinigen.

Abfall:

- Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit) sind regelmässiges zu leeren.
- Im Umgang mit Abfall sind Handschuhe zu tragen und diese sofort nach Gebrauch zu entsorgen.

Arbeitskleidung:

- persönliche Arbeitskleidung verwenden und diese regelmässig waschen.

5.5. Besondere Arbeitssituationen

Es sind spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen zu berücksichtigen, um den Schutz zu gewährleisten.

- Die Bereiche von aprentas ergreifen zusätzliche Schutzmassnahmen für spezifische Arbeitssituationen, die in diesem Schutzkonzept nicht erwähnt sind. Dabei sind die geltenden Vorschriften des BAG und weitere Richtlinien einzuhalten und erfolgen in Absprache mit der GSU-Abteilung.

5.6. Information

Mitarbeitende, Lernende/Weiterbildungsteilnehmende und weitere Personen sind regelmässig zu informieren über die Vorgaben und Massnahmen.

- Beim Eingang in die Gebäude ist das [BAG-Informationsplakat COVID -19](#) gut sichtbar anzubringen.
- Die Mitarbeitenden, Lernenden und weitere Personen werden über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.

5.7. Führung

Es sind Verantwortliche zur Umsetzung der Vorgaben zu definieren, damit die Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

- Mitarbeitende, Lernende/Weiterbildungsteilnehmende und weitere Personen über die geltenden Schutzmassnahmen zu instruieren.
- Desinfektionsmittel, Seifenspender und Einweghandtücher sind regelmässig nachzufüllen und auf genügenden Vorrat zu achten.
- Der Bestand von Hygienemasken ist regelmässig zu kontrollieren und falls nötig nachzubestellen.
- Die Vorgesetzten und Mitarbeitenden stellen sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen eingehalten werden und kontrollieren diese regelmässig.

6. Dokumentenhistorie

Version	Datum	Autor	Kurzbeschreibung der Änderung im Dokument
V1	14.05.2020	R. Abgottspon	Initialdokument: aprentas Schutzkonzept COVID-19 zur Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen ab dem 11. Mai 2020
V2	25.05.2020	R. Abgottspon	<u>Kapitel 1</u> : Einfügen des Verweises auf die COVID-19 Grundprinzipien und auf weitere kantonale Vorgaben und Bestimmungen
V3	29.05.2020	R. Abgottspon	Anpassungen aufgrund Entscheid Bundesrat vom 27. Mai 2020 zur Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen ab dem 06. Juni 2020: <u>Kapitel 1</u> : Einleitung angepasst mit der Öffnung per 06. Juni 2020 <u>Kapitel 4.1</u> : Konkretisierung a) und b) der besonders gefährdeten Personen <u>Kapitel 5.2</u> : Folgendes gilt nicht mehr und wurde gelöscht: <ul style="list-style-type: none"> - Präsenzveranstaltungen in Schulzimmer dürfen mit max. 5 Personen stattfinden (4 Kursteilnehmende und 1 Lehrperson) - Versammlungen von Gruppen mit max. 5 Personen im öffentlichen Raum